

An Vorstand SCZ

Betr.: Durchführung einer Veranstaltung
in den Räumen bzw. im Außenbereich des SCZ.

Für die Durchführung einer Veranstaltung wird gebeten,
unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen
folgendes benutzen zu dürfen.

Name, Vorname (Verantwortliche/r)

Art der Veranstaltung



Bewirtung

Saal
 Theke

Clubraum
 Küche

Außengelände
 Grill

selbst
 ext. Partyservice

Datum

Uhrzeit von / bis

Teilnehmerzahl

davon Mitglieder SCZ

Art der Veranstaltung:

Ansprechpartner/in des SCZ:

Telefon:

Bedingungen für die Überlassung von Räumen bzw. Außenbereich.

1. Die überlassenen Räumlichkeiten und das darin befindliche Inventar sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Der SCZ behält sich vor, gegen die Verursacher von Schäden bzw. Verantwortlichen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
2. Der/die Verantwortliche hat unbedingt dafür zu sorgen, dass die geltenden Lärmschutzvorschriften eingehalten werden. Hier ist im Wesentlichen zu beachten, dass Rundfunkgeräte und andere Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass sie für unbeteiligte Personen nicht störend hörbar sind. Das gleiche gilt für Musikinstrumente in den Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 7:00 Uhr. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß "Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms" mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen behält sich der Vorstand vor, verantwortliche Personen, die gegen diese oder andere dieser Benutzungsgenehmigung genannten Bedingungen verstoßen, von einer künftigen Nutzung der Räume für private Zwecke auszuschließen.
3. Beim Betreten und Verlassen des SCZ-Geländes ist vom Veranstalter und Teilnehmer zu beachten, dass diese Genehmigung nur für die vorhergesehene Veranstaltungsdauer gilt.
4. Die überlassenen Räumlichkeiten bzw. Außenanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß herzurichten und in einem einwandfreien Zustand zu verlassen. Geschirr, Tischdekoration, Restbestände an Speisen und Getränken u.ä. sind fortzuräumen und dürfen nicht in den Räumlichkeiten bzw. Außenanlagen verbleiben. Das gleiche gilt für mitgebrachte Musikgeräte, wie z.B. Stereoanlagen etc.

In allen Räumen gilt absolutes Rauchverbot.

5. Bei Verschmutzung (auch Toiletten und Waschräume) hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass eine Grundreinigung durchgeführt wird. Erforderlichenfalls wird der SCZ eine solche Grundreinigung auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen.
7. Die Küche ist teilweise mit Geschirr und Besteck für max. 60 Personen ausgestattet. Sie kann bei Bedarf benutzt werden. Das in Anspruch genommene Geschirr ist ebenso im gereinigten Zustand zurückzugeben, wie die übrige Einrichtung der Küche (Kühlschrank, Herd, Kaffeemaschine, Schränke) und die Küche selbst.
8. Bei Nutzung der Schankanlage der Theke im Saal erfolgt eine Einweisung und Übergabe durch ein befugtes Mitglied des SCZ. Die qualifizierte Reinigung der Anlage muss nach der Veranstaltung gewährleistet sein.
9. Es wird eine Nutzungspauschale in Höhe von _____ festgelegt.

Die vorstehenden Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an:

Datum/Unterschrift des/der Verantwortlichen

Original an Antragsteller

Dem Antrag wird stattgegeben nicht stattgegeben (evtl. Begründung siehe Rückseite)

Die Genehmigung kann bei dringendem Bedarf des SCZ zurückgezogen werden!

Datum/Unterschrift Vorstand